

Stand Juli 2024

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der NürnbergMesse GmbH (im nachfolgenden „NürnbergMesse“ genannt) einschließlich aller Gebäude und Freiflächen (im nachfolgenden „Messegelände“ genannt).

Die NürnbergMesse übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die zusätzlich mit Ausstellern, ServicePartnern und der NürnbergMesse getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1. Hausrecht

- 1.1 Der NürnbergMesse steht bezogen auf die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 1.2 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die NürnbergMesse beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist. Den Anweisungen der Ordnungsdienstkräfte ist ebenfalls Folge zu leisten.
- 1.3 Die NürnbergMesse hat das Recht bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen, sowie Kfz auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
- 1.4 Die NürnbergMesse hat das Recht Laderäume von Kfz und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- 1.5 Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die NürnbergMesse behält sich jedoch vor von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.
- 1.6 Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweise, Servicepartnerausweise, veranstaltungsbezogenen Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweise, Tickets des ServiceTicketingPortals (STP) oder des Logistik-Systems (transITfair) zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden. Kinder unter 16 Jahren haben nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener Zutritt, sofern nicht im Einzelfall für eine Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wird. Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.
- 1.7 Den Anordnungen des von der NürnbergMesse bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnungen der Sicherheitsbehörden wie Polizei, Zoll, Feuerwehr und Ordnungsamt.

2. Haustechnik, Technische Versorgung

Technische Einrichtungen dürfen nur durch die NürnbergMesse oder durch beauftragte ServicePartnern bedient werden. Dies gilt z.B. auch für ein Anschließen an die bauseitigen Elektroinstallationen und Steckdosen, die Datennetzwerke, die Kommunikationsnetzwerk die Wasser- und Abwasserinstallationen und das Druckluftnetz

3. Eingriffe in die Bausubstanz/Böden

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebebändern fixiert werden, welche wieder rückstandslos zu entfernen sind. Generell müssen alle eingesetzten Materialien wieder rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigung im Hallenboden sind nicht gestattet.

Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Mietmaterial sind entschädigungspflichtig.

4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Alle eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Dieses Verbot umfasst auch thermoplastische Kunststoffe, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.) und PVC. Weitere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind den Technischen Richtlinien (Info 4, Abschnitt 4.4) in der aktuellen Version zu entnehmen.
- 4.2 Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate, Ein- / Aufbauten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Verursacher verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus. Weitere Anforderungen an Standsicherheit, die notwendigen Tragfähigkeiten und der geforderten Lastannahmen in Innenraum, wie auch im Freigelände, sind den Technischen Richtlinien (Info 4) in der aktuellen Version zu entnehmen.
- 4.3 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr, die Brandschutzbeauftragten, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der NürnbergMesse sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diese Weisungen sind verpflichtend und müssen entsprechend umgesetzt werden.

Auf die Einhaltung öffentlicher Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Informationen, Regelwerke und der **Technischen Richtlinien (Info 4)** der NürnbergMesse in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies umfasst folgende Dokumente (nicht abschließende Aufzählung): Bayerische Bauordnung, Bayerische Versammlungsstättenverordnung, Bayerische Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Gewerbeordnung, Sprengstoffgesetz, Luftverkehrsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz, TROS-Laser, Strahlenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Lebensmittelhygiene-Verordnung, Jugendschutzgesetz, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger.

5. Tiere

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht in die Hallen und Säle mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Tiere, die das Exponat darstellen oder zur Präsentation des Exponats zwingend notwendig sind. Weiterhin sind Tiere ausgenommen, wenn dies Teil einer Showveranstaltung oder einer Vorführung sind. Jede Tierpräsentation ist beim Veranstalter nach Arten und Anzahl schriftlich anzumelden. Durch die Tiere dürfen keine Gefährdungen für Dritte entstehen. Der Halter ist für eine artgerechte Unterbringung/Präsentation zuständig und auch im Falle einer Räumung für das gefahrlose Entfernen des Tiers/ der Tiere verantwortlich. Den Weisungen der Ordnungsbehörden und des Veterinäramts ist Folge zu leisten. Bei der Bereitstellung von Stallungen am Gelände wird die NürnbergMesse nicht zum Tierhalter. Diese Verantwortung mit allen nachgelagerten Zuständigkeiten obliegt beim Veranstalter (Mieter) oder direkt beim Tierbesitzer.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Tiere in die Büroräumlichkeiten mitgenommen werden, insbesondere ist das Mitbringen von Hunden untersagt. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

6. Rauchverbot/Konsum von Drogen

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet. Der Konsum von Cannabis sowie der Konsum von Drogen, d.h. Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstoßen, ist auf dem gesamten Messegelände ausnahmslos untersagt.

7. Fundsachen/Personen- und Sachschäden

Im Gelände gefundene Gegenstände sind an den Informations- und Service-Countern oder in der **SecurityControlUnit (SCU)** abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort der SecurityControlUnit (SCU) zu melden.

8. Verkehrsordnung auf dem Messegelände

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen nicht gestattet. Das Befahren der Hallen mit Elektro-Kleinstfahrzeugen (z.B. E-Roller, E-Scooter, Segways, etc.) ist nicht gestattet. Bei der Nutzung im Gelände der NürnbergMesse müssen diese Fahrzeuge alle Voraussetzungen zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr erfüllen.

9. Haftung

Die NürnbergMesse haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen.

10. Werbung

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der NürnbergMesse ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Messeumfragen unzulässig.

11. Fotografieren/Filmen

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein grundsätzliches Foto- und Filmverbot. Fotografieren, Filmen und Zeichnen von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Die NürnbergMesse ist bei Verstößen berechtigt, die Datenträger, die angefertigten Skizzen und / oder das Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen. Alternativ kann auch das Löschen von Datenträgern gefordert werden.

12. Gastkartenverkauf

Besuchern und Ausstellern ist es untersagt Gastkarten zu verkaufen.

13. Waffen, Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht in das Messezentrum Nürnberg gebracht werden, es sei denn es handelt sich dabei um Exponate.

Bei der Ausstellung von Waffen sind die waffenrechtlichen gesetzliche Bestimmungen zwingend zu beachten. Wenn die Waffen und Gegenstände gemäß dem Waffengesetz (WaffG) explizit verboten ist zur Präsentation eine entsprechende Genehmigung des Bundeskriminalamtes notwendig! Die Präsentation von Waffen, die in Deutschland nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) als Kriegswaffen eingestuft werden, ist nur mit einer Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, möglich.

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt oder verwendet werden. Dies gilt auch für Munition, Ladungen und Geschosse im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

14. Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

15. Erteilung von Hausverboten

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein entsprechendes Haus- und Geländeverbot vom Messegelände zu verweisen sowie Kfz auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

16. Nominative Verweisungen/Quellen

Die in der Haus- und Benutzerordnung der NürnbergMesse genannten Verweisungen und Quellen sind online entsprechend aufrufbar:

- Info 4 – Technische Richtlinien:
<https://www.nuernbergmesse.de/de/richtlinien-fuer-service-technik-und-logistik>
- Bayerische Bauordnung – BayBO
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO>
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV>
- Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724/true>
- Gewerbeordnung – GewO
<https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- Sprengstoffgesetz – SprengG
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/
- Waffengesetz – WaffG
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen – KrWaffKontrG
<https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/>
- Luftverkehrsgesetz - LuftVG
<https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/>
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchg/>
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/
- Strahlenschutzgesetz – StrlSchG
<https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchg/>
- Telekommunikationsgesetz -TKG
https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/
- Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV
https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/
- Jugendschutzgesetz - JuSchG
<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html